

Satzung

der Abteilung Basketball der Turn- und Sportgemeinde 1848 e.V. Ehingen (Donau)

- § 1 Name und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Abteilung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Abteilungsorgane
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Abteilungsleitung
- § 9 Abteilungskommission
- § 10 Anwendung der Vereinssatzung
- § 11 Inkrafttreten

§1. Name und Geschäftsjahr

1. Die Basketballabteilung der Turn- und Sportgemeinde Ehingen 1848 e.V. (Nachstehend TSG Ehingen genannt) führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen der TSG Ehingen.
2. Die Abteilung ist über die TSG Ehingen Mitglied des Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW).
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2. Zweck der Abteilung

1. Basketball hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder durch das Leben.
2. Die Übungsgebiete der Basketballabteilung liegen im Breiten-, Freizeit- sowie im Leistungssport.

§3. Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt §5 der Satzung der TSG Ehingen. Die Mitgliedschaft in der Basketballabteilung wird durch die Anmeldung über das Online-Formular der TSG Ehingen erworben.
2. Die Zugehörigkeit zur Basketballabteilung setzt die Mitgliedschaft bei der TSG Ehingen voraus. Mit der Anmeldung zur Basketballabteilung erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur TSG Ehingen.
3. Beendigung der Mitgliedschaft: Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich (per E-Mail) an den Abteilungsleiter oder die Geschäftsstelle der TSG Ehingen zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin der TSG Ehingen angehören will. Die Fristen für den Austritt richten sich nach §5.7a der Satzung der TSG Ehingen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn:
 - a. gegen Interessen der Abteilung verstoßen wird. (Siehe §5.2)
 - b. nach wiederholter Ermahnung die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
5. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand der TSG Ehingen einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über den Verbleib in der TSG Ehingen.

§4. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben nach §6 der Satzung der TSG Ehingen ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Basketballabteilung kann gemäß §6.2 der Satzung der TSG Ehingen durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
 - a. Teilnahme an den Veranstaltungen der Abteilung.
 - b. Teilnahme am Übungsbetrieb des entsprechenden Teams.
 - c. Teilnahme am Spielbetrieb, bei Zustandekommen und Zustimmung durch die zuständigen Trainer.
 - d. Im Rahmen der Möglichkeiten ermöglicht die Abteilung den Teams die Teilnahme an Turnieren außerhalb des Spielbetriebs.
2. Pflichten der Mitglieder:
 - a. Abteilungsordnung und Beschlüsse der Abteilungsorgane sind einzuhalten.
 - b. Die Hausordnungen der jeweiligen genutzten Einrichtungen sind einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.
 - c. Sportliches Verhalten auf und abseits des Spielfeldes.
Strafen, die aufgrund von grob unsportlichem Verhalten gegen die Abteilung verhängt werden, sind von dem verursachenden Mitglied zu tragen.
 - d. Bereitschaft, an Arbeitseinsätzen für die Abteilung teilzunehmen.

§6. Abteilungsorgane

Die Organe der Basketballabteilung sind:

1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsleitung
3. Abteilungsausschuss

§7. Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Basketballabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 3 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Sie ist von der Abteilungsleitung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Einladung der Mitglieder auf dem elektronischen Weg, per E-Mail oder Messenger-Diensten.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§8. Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus
 - a. Abteilungsleiter/in
 - b. stellvertretender Abteilungsleiter/in
 - c. Kassier/in
2. Als weitere Mitglieder der Abteilungsleitung können nach Bedarf folgende weitere Positionen besetzt werden
 - a. Jugendleiter/in
 - b. Schriftführer/in
 - c. Spielleiter/in
 - d. Presseverantwortliche/r
 - e. Beisitzer/in

Der Bedarf wird durch Beschluss der Abteilungsleitung bestimmt.

3. Aufgaben der Abteilungsleitung
Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Innen- und Außenverhältnis. Beschlüsse können nur durch mindestens 50% der Stimmen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
 - a. Die Beschlussfassung über anstehende Ausgaben der Abteilung
 - b. Die Beschlussfassung über die Anstellung bzw. Entlassung von Trainern
 - c. Die Ausfertigung und Anpassung der Satzungen und Ordnungen
 - d. Alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung
4. Versammlungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Leitung der Sitzungen kann delegiert werden.

§9. Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus
 - a. Abteilungsleitung
 - b. Trainer inkl. Jugendtrainer
2. Aufgaben des Abteilungsausschusses
Jedes Mitglied der Abteilungsleitung hat eine Stimme. Die Trainer einer Mannschaft haben zusammen eine Stimme. Beschlüsse können nur durch mindestens 50% der Stimmen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
Die Aufgaben des Abteilungsausschusses sind:
 - a. Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner, verbindlicher Weisung
 - b. Die Beschlussfassung über die Trainerordnung
 - c. Die Beschlussfassung über die Arbeitsordnung
3. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Leitung der Sitzungen kann delegiert werden.

§10. Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist nach der Satzung und der Ordnung des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§11. Inkrafttreten

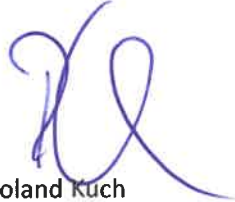
Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 16.05.2026 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch den Vereinsrat der TSG in Kraft.

Ehingen, den 16.05.2026



Gezeichnet: Patrick Braungardt
Abteilungsleiter Basketball

Wurde am 08.06.2026 vom Vereinsrat bestätigt.



Gezeichnet: Roland Kuch
Vorsitzender

